

Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 26.März 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. März 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), und § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 8. Mai 2014 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Ziele der Zulassungs- und Auswahlordnung

Der Bachelorstudiengang „Information Engineering“ ist ein international ausgerichteter, englischsprachiger Studiengang. Vor diesem Hintergrund regelt diese Zulassungs- und Auswahlordnung die besonderen Erfordernisse im Hinblick auf Quoten, Bewerbungsfristen sowie auf die besondere Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse.

§2 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungsfristen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber nach §4 Absatz 2 HAWAZO beginnen abweichend von §3 Absatz 1 HAWAZO

- a) zum Wintersemester am 01. April und enden am 31. Mai,
- b) zum Sommersemester am 01. Oktober und enden am 30. November eines jeden Jahres.

(2) Diese abweichenden Fristen gelten auch für alle Bewerberinnen und Bewerber, die eine Wiederaufnahme ihres Studiums aufgrund von Gründen gemäß §7 HAWAZO beantragen (Nachteilsausgleiche).

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber auf die anderen Quoten gelten die Bewerbungsfristen gemäß §3 Absatz 1 HAWAZO.

§3 Quoten

(1) Zur Sicherstellung des internationalen Charakters des Studiengangs wird die Ausländerquote (Vorabquote nach §6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a HAWAZO) auf 40% festgelegt.

(2) Die Hochschule kann nach §5 Absatz1 HAWAZO die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten überschreiten (Überbuchung). Wegen des unterschiedlichen Annahmeverhaltens in den unterschiedlichen Quoten können für die Ausländerquote und die Hauptquote unterschiedliche Überbuchungsfaktoren angesetzt werden.

§4 Sprachkenntnisse

(1) Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Daher sind besondere englische Sprachkenntnisse durch Bescheinigung (Zeugnis, Testergebnis) einer der folgenden erbrachten Leistungen nachzuweisen:

- a) Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests mit Mindestergebnis gemäß Anlage Nummer 1 oder
- b) in Deutschland erworbene Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife mit mindestens 6 Jahren Schulunterricht in Englisch in Sekundarstufe 1 und 2 und mindestens 8 Punkten (befriedigend) im letzten Jahr des Englischunterrichts oder
- c) im englischsprachigen Ausland erworbene Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife, sofern die Unterrichtssprache Englisch war oder
- d) im englischsprachigen Ausland erfolgreich absolviertes Studienjahr, sofern die Unterrichtssprache Englisch war oder
- e) im Ausland erworbener Hochschulabschluss, sofern die Unterrichtssprache Englisch war.

Das englischsprachige Ausland ist durch die Länderliste im Anhang Nummer 2 abschließend definiert.

(2) Deutschkenntnisse nach §4 Absatz 3 HAWAZO brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

§5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a HAWAZO (Hauptquote) erfolgt ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO).

(2) Bewerberinnen und Bewerber auf die Ausländerquote nehmen an einem Auswahlverfahren teil, wenn sie

- a) dem Zulassungsantrag eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach §§ 37 Absätze 1 und 5, 38 und 39 HmbHG beifügen,
- b) bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine von der zuständigen Behörde der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung beifügen sowie
- c) Englischkenntnisse gemäß §4 erfüllen.

(3) Die Studienplätze der Ausländerquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 40 Punkte),
- b) studiengangbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (bis zu 5 Punkte),
- c) über die für den Hochschulzugang erforderlichen englischen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende englische Sprachkenntnisse (bis zu 5 Punkte),
- d) deutsche Sprachkenntnisse (bis zu 5 Punkte),
- e) Motivationsschreiben (bis zu 5 Punkte),
- f) studienerefolgsrelevante Leistungen (bis zu 15 Punkte).

Der Nachweis des Vorliegens der zu den Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfolgt durch die Vorlage deutscher oder englischer Dokumente entweder im Original oder als amtliche Beglaubigung. Für Originale oder amtliche Beglaubigungen in anderen Sprachen sind entsprechende amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Auf der Grundlage der nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird für alle Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 45 Punkte erreicht haben, eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

(5) Der Auswahlausschuss internationaler Studierender nach §3 der Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für die Fakultät Technik und Informatik regelt die weiteren Einzelheiten in Richtlinien, die insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien und der Punktevergabe enthalten.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2014/15.

Anhang

1. Abschließende Liste anerkannter Sprachtests

Test	Mindestergebnis
BULATS	65
Cambridge	FCE grade B CAE CPE
IELTS	6.0
Pearson	PTE General level 3 PTE Academic 59
TELC	English B2 English B2-C1 University
TOEFL	IBT 87 PBT 550 CBT 220

2. Englischsprachiges Ausland

Das englischsprachige Ausland („Majority English speaking countries“ gemäß Definition des Britischen Innenministeriums¹) wird durch die folgende abschließende Länderliste definiert:

- a) Antigua and Barbuda
- b) Australia
- c) The Bahamas
- d) Barbados
- e) Belize
- f) Canada
- g) Dominica
- h) Grenada
- i) Guyana
- j) Jamaica
- k) New Zealand
- l) St Kitts and Nevis
- m) St Lucia
- n) St Vincent and the Grenadines
- o) Trinidad and Tobago
- p) United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
- q) United States of America.

¹Quelle:

<http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/policyandlaw/immigrationlaw/immigrationrules/appendixb/>
[15.Feb. 2014]